

Ratschlag

betreffend

1. Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien
der verlegten Grenzacherstrasse und der Rankstrasse,
Umwandlung der bestehenden Grenzacherstrasse
in eine öffentliche Promenade und
Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal
sowie Zonenänderung für das Areal des alten Werkhofes
des Gas- und Wasserwerkes an der Binnerstrasse.
2. Änderung der Zoneneinteilung
und Genehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet
Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse—Bahndamm
sowie Festsetzung von Linien für die Anlegung einer
öffentlichen Promenade längs dem Bahndamm,
zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse.

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 18. März 1965

Tit.

Wir gestatten uns, dem Grossen Rate den Ratschlag betreffend die Überbauung des Rankhofes und des Areals zwischen der Wittlingerstrasse und dem Bahndamm zu unterbreiten, mit dem Antrag, die vorgelegten Beschlussesentwürfe zu genehmigen. Zur Begründung der Vorlage gestatten wir uns, Folgendes auszuführen:

Rankhof

I.

Das Rankhof-Areal, auf dem sich das Gebäude des Mädchen- und Mütterheims befindet, ist zwischen der Grenzacherstrasse und dem Bahndamm der Grünzone zugewiesen. Doch war seit langem dieses Gebiet für die Neuerstellung und Vergrösserung des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes sowie für weitere im öffentlichen Interesse stehende Bauten sowie nicht zuletzt auch für Wohnbauten vorgesehen. Die Verwirklichung dieser Bauaufgaben bedingt, dass im Gebiet des Rankhofes verschiedene Änderungen der geltenden Zonenordnung vorgenommen werden müssen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung der oben erwähnten Bauvorhaben wurde in den Jahren 1963/1964 mit Genehmigung des Regierungsrates vom Baudepartement ein «Allgemeiner Planungswettbewerb in zwei Stufen zur Erlangung von Entwürfen für die städtebauliche Gestaltung des Rankhofes, eine neue Werkhofanlage des Gas- und Wasserwerkes Basel, einen generellen Bebauungsplan für Wohn- und öffentliche Bauten» ausgeschrieben. Für die zweite Stufe hatte das Preisgericht das Wettbewerbsprogramm in dem Sinne bereinigt, dass auf den Einbezug des Mädchen- und Mütterheimes verzichtet wurde. Diese Massnahme erfolgte aus der Erkenntnis her-

aus, dass das Areal mit den gemäss dem Programm der ersten Stufe vorgesehenen Bauten allzu stark genutzt werde. Zudem wurde eine teilweise Verlegung der Grenzacherstrasse dem Programm der zweiten Stufe des Wettbewerbes zu Grunde gelegt.

II.

Im Anschluss an den Entscheid über den Wettbewerb beauftragte das Stadtplanbüro, gemäss den Anträgen des Preisgerichts, Herrn Sven Starke, Architekt, mit der Weiterbearbeitung der Planung für die Wohnbauten, die Alterswohnungen, die Schulbauten, die Kinderkrippe und das Tagesheim, und die Herren E. Buser, B. Buser und J. Zaeslin, Architekten, mit der Weiterbearbeitung der Planung für den Werkhof des Gas- und Wasserwerkes.

Bei der Ausarbeitung des Überbauungsplanes musste besonders darauf geachtet werden, dass der parkartige Charakter des Areals gewahrt wurde. Von besonderer Wichtigkeit bei der Beurteilung der Planungsergebnisse war, dass die städtebaulichen Elemente sinnvoll in das zur Verfügung stehende Areal eingeordnet wurden, und dass die vorgesehenen Bauten in einer ausgewogenen Beziehung zu der noch verbleibenden Grünzone gesetzt wurden.

Auf Grund der in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanbüro und mit dem Gas- und Wasserwerk durchgeführten Weiterbearbeitungen der Projekte wurde der vorliegende Überbauungsplan Nr. 8947 sowie der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8937 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 und die weiteren Unterlagen zum Projekt ausgearbeitet.

III.

Der vorgelegte Überbauungsplan des Rankhofareals umfasst das Gebiet zwischen heutiger Grenzacherstrasse — Rankstrasse — Bahndamm und Sportplatz Rankhof. Es sind im einzelnen auf diesem Areal folgende Bauten vorgesehen:

Wohnbauten: zwei 11-geschossige Hochhäuser mit
20 3-Zimmer-Wohnungen und
20 4-Zimmer-Wohnungen

ein 13-geschossiges Hochhaus mit
24 4-Zimmer-Wohnungen oder
12 3-Zimmer-Wohnungen und
12 5-Zimmer-Wohnungen

ein 4-geschossiges Gebäude an der Grenzacherstrasse
mit
32 1-Zimmer-Wohnungen und
8 2-Zimmer-Wohnungen

zwei 3-geschossige Gebäude
südlich des Hochhauses Ost, mit je
24 1-Zimmer-Wohnungen und
6 2-Zimmer-Wohnungen

Total 164 Wohneinheiten

Es ist vorgesehen, die 3- und 4-geschossigen Gebäude
je nach Bedarf für Alterswohnungen zu verwenden.

1 eingeschossiger Pavillon für den Verwalter und
für Gemeinschaftsräume

Zweckbauten: 1 eingeschossiger Pavillon für 2 Kindergärten
mit Spielgarten

1 eingeschossiger Pavillon für die Primarschule
mit 3 Klassenräumen und Pausenhof

1 zweigeschossiges Gebäude für Kindertagesheim
und Krippe

Werkhof Werkhofgebäude, offene und gedeckte Lagerplätze;
des Gas- und Verwaltungs- und Wohlfahrtsgebäude mit Kantine
Wasserwerkes sowie 4 Dienstwohnungen.

IV.

Die Verlegung der Grenzacherstrasse hat zur Folge, dass das Planungsgebiet städtebaulich in eine Wohnzone mit vorgelagerter Grünzone, zwischen der Grenzacherstrasse und dem Rheinufer, und eine Gewerbezone, zwischen der Grenzacherstrasse und dem Bahndamm, gebildet werden kann; östlich der Rankstrasse wird der neue Werkhof des Gas- und Wasserwerkes erstellt werden, während sich westlich der Rankstrasse die Busgarage der BVB befindet.

Mit Ausnahme des Randgebietes östlich der Grenzacherstrasse, zwischen den Einmündungen der Rankstrasse und des Eisenbahnweges, das in Bauzone 4 liegt, ist das ganze Gebiet des Rankhofes der Grünzone zugeteilt. Die geplante Bebauung des Rankhof-Areals erfordert eine Änderung der bestehenden Zonenverhältnisse.

V.

Das unter Naturschutz stehende Rheinufer wird durch die Gesamtüberbauung nicht berührt. Bisher wurde dieser Streifen durch die Grenzacherstrasse begrenzt. Nachdem nunmehr jedoch die genannte Strasse verlegt werden soll, besteht die Möglichkeit, die Grünzone bis zum Rheinbord zu ziehen. Die bestehende Strassenlinie der Grenzacherstrasse soll nicht aufgehoben werden, vielmehr ist vorgesehen, im Raum zwischen dieser Linie und dem Naturschutzgebiet am Rhein eine frei geführte Fussgängerpromenade anzulegen, die dem Fahrverkehr entzogen werden soll. Die Zone der Grünflächen wird, wie aus dem beiliegenden Zonenplan Nr. 8938 ersichtlich ist, bis an die Wohnbauten längs der neugeführten Grenzacherstrasse gezogen werden. Demgemäss muss der im südwestlichen Teil des Areals liegende Streifen längs der Grenzacherstrasse teilweise der Zone 4 entzogen und der Grünzone zugewiesen werden.

Im südwestlichen Teil des Areals sollen die öffentlichen Zweckbauten — Kindergarten, Primarschule, Kindertagesheim und Kinderkrippe — erstellt werden. Da es sich bei diesen Bauten um öffentliche Gebäude handelt, die dem Zweck der Grünzone nicht wider-

sprechen, können sie in der Zone der Grünflächen gebaut werden. Das entsprechende Gebiet wird ausdrücklich für diese Bauten vorgesehen. Die sehr niedrige Bauweise und die pavillonartige Anordnung der einzelnen Gebäude gewährleisten, dass der Charakter der Grünzone im Aspekt weitgehend gewahrt bleibt. Schliesslich kann noch darauf hingewiesen werden, dass im Bereich der Schulbauten ein Kinderspielfeld angelegt werden soll.

Südlich der verlegten Grenzacherstrasse werden die Wohnbauten errichtet werden. Es sind ein 13-geschossiges und zwei 11-geschossige Hochhäuser vorgesehen. Im nordöstlichen Teil des Areals liegen, auf drei niedrige Blöcke verteilt, die Alterswohnungen.

Die Lösung mit den drei Hochhäusern entspricht einerseits der heutigen Notwendigkeit einer möglichst konzentrierten Bauweise und andererseits einer für Mietwohnungen zweckmässigen Wohnform. Durch entsprechende Studien wurde abgeklärt, dass die Schattenwirkung der Hochhäuser keine zusätzliche Beeinträchtigung der Umgebung zur Folge haben wird. Zudem wird gewährleistet, dass genügende Freiflächen erhalten werden können. Demgegenüber wurden die Alterswohnungen lediglich als 3- und 4-geschossige Bauten ausgestaltet, was wiederum deren Zweckbestimmung am besten entspricht. Im Rahmen der Planung wurde darauf geachtet, diese Alterswohnungen in Bauweise, Betrieb und Unterhalt sehr wirtschaftlich zu gestalten.

Die ganze Überbauung des südlichen Teils des Rankhof-Areals wird dadurch gekennzeichnet, dass hohe und niedrige Gebäude zueinander spannungsvoll angeordnet sind. Die Verschiedenartigkeit der Baukörper bewirkt, dass architektonisch schön gegliederte Baugruppen um geschlossene kleine Plätze angeordnet sind, die sich reizvoll in die parkartige Landschaft eingliedern.

Die Wohnbebauung wird der Bauzone 4 zugeteilt; um auch innerhalb der geplanten Bebauung nach Möglichkeit den parkartigen Charakter des Gebietes zu wahren und den schönen Baumbestand zu sichern, soll das Gebiet zusätzlich noch der Baumschutzzone (grüne Schraffur) zugewiesen werden.

Die Verlegung der Grenzacherstrasse erfordert eine Neufestsetzung von Bau- und Strassenlinien. Die Vorgärten längs den Wohn-

bauten werden zur Strassenverbreiterung bestimmt. Zur Unterbringung von Fahrzeugen sind zwei unterirdische Einstellhallen und eine Anzahl oberirdischer Autoabstellplätze vorgesehen. Von der westlichen Zubringerstrasse her führt eine Rampe zu einer unterirdischen Auto- und Motorrad-Einstellhalle. Diese bietet Platz für 55 Personenwagen und für eine Anzahl Motorräder. Eine weitere unterirdische Einstellhalle für 25 Autos ist im nordöstlichen Teil des Areals vorgesehen, die von der Grenzacherstrasse her erreicht werden kann. Im weiteren ist, vor allem in der Nähe der Alterswohnungen, noch eine Anzahl oberirdischer Abstellplätze vorgesehen, die für Besucher bestimmt sind.

VI.

Im Bereich östlich der Rankstrasse, zwischen der verlegten Grenzacherstrasse und dem Bahndamm, ist der Neubau des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes vorgesehen. Der bisherige Werkstattbetrieb (Werkhof) an der Binningerstrasse, unmittelbar nordöstlich des Viadukts, am rechten Ufer des Birsigs, genügt heute den räumlichen und betrieblichen Anforderungen für einen leistungsfähigen Werkhof mit den nötigen Nebengebäuden und Nebenanlagen nicht mehr. Es handelt sich bei diesen heute als Werkstätten und Lagerräume verwendeten Gebäuden um die alten Fabrikationsräume des ersten Gaswerkes, die in der Mitte des letzten Jahrhunderts erstellt wurden. Dass diese Anlagen heute betrieblich in keiner Weise mehr genügen, bedarf keiner weiteren Erörterungen. Zudem ist auch die Lage des Werkhofes unmittelbar in der Nähe des Stadtzentrums für einen Dienstleistungsbetrieb dieser Art und Grösse nicht vorteilhaft.

Der vorliegende Überbauungsplan sieht die Erstellung eines Werkhofgebäudes und einiger offener und gedeckter Lagerplätze vor. Gegen die Rankstrasse zu ist ferner ein Verwaltungs- und Wohlfahrtsgebäude geplant, das neben Büros eine Kantine sowie 4 Dienstwohnungen für Betriebspersonal, dessen dauernde Anwesenheit im Betrieb erforderlich ist, enthalten wird.

Die Werkhof-Anlage wird eine Zufahrt von der Rankstrasse her erhalten. Im Rahmen der Verlegung der Grenzachstrasse wird auch eine Korrektur der Abzweigung der Rankstrasse erfolgen, was die Festlegung neuer Linien erfordert, wie sie aus dem beige gedruckten Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8937 des Stadtplanbüros ersichtlich sind. Besonders im Bereich der Einmündung der Rankstrasse wird zu gegebener Zeit eine besondere Ausgestaltung mit Trenninseln und Verkehrsteiler-Markierungen erforderlich.

Sowohl das für den Werkhof des Gas- und Wasserwerkes vorgesehene Areal als auch das Gebiet der BVB-Bus-Garage sind heute der Zone der Grünflächen zugeteilt. Bei beiden Anlagen handelt es sich jedoch um Bauten, die dem Zweck der Grünzone nicht entsprechen. Daher soll dieses Gebiet gemäss dem Zonenänderungsplan Nr. 8938 des Stadtplanbüros der Zone der Grünflächen enthoben und der Zone 2 mit roter Schraffur zugeteilt werden, in welcher derartige Bauten zugelassen sind. Die Einzelheiten der beantragten Zonenänderungen sind aus dem im Ratssaal aufgelegten Zonenänderungsplan Nr. 8938 ersichtlich.

VII.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Umfang der Basler Grünflächen unbedingt erhalten werden sollte. Seit der Inkraftsetzung des Grünzonenplanes mussten immer wieder gewisse Abstriche an den für eine Stadt wie Basel unbedingt erforderlichen Grünflächen gemacht werden. Diese dürfen jedoch das Mass des unumgänglich Nötigen nicht überschreiten. Wenn nun für die Neuerstellung des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes das erforderliche Areal an der Rankstrasse der Grünzone enthoben und der Zone 2 mit roter Schraffur zugewiesen wird, so ist es andererseits unbedingt erforderlich, das Areal des bisherigen Werkhofes, ohne den Teil des Areals unmittelbar hinter der Heuwaage, auf dem sich das Verwaltungsgebäude des Gas- und Wasserwerkes und dessen Nebengebäude befinden, als Kompensation für den Verlust an Grünfläche

an der Rankstrasse der Bauzone 5 zu entheben und der Zone der Grünfläche zuzuweisen. Es handelt sich dabei um ein Gebiet im Halte von insgesamt ca. 4000 m², welches die Parzelle Nr. 460¹ sowie einen Teil der Parzelle 458³ umfasst. Mit dem Abbruch der alten Werkhofgebäude wird die Ausgestaltung der Eingangspartie des Zoologischen Gartens sowie der Weiterführung der Promenade längs der Binningerstrasse — vor allem nach der unlängst vollzogenen Geleiseverlegung der Birsigalbahn — bedeutend erleichtert. Einzelheiten sind aus dem im Ratssaal aufgelegten Zonenänderungsplan Nr. 8939 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 in Verbindung mit dem bereits genannten Zonenänderungsplan Nr. 8938 ersichtlich.

Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse

I.

Das in Betracht stehende Areal zwischen der Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse und dem Bahndamm war im Zonenplan 1939 der Bauzone 3 zugeteilt. In der Folge wurde bei der Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen dieses Areal der Grünzone zugeteilt mit der Absicht, die darauf untergebrachten Dauerpachtgärten sicherzustellen. Dieser Zonenänderung wurde vom Grossen Rat am 11. November 1954 zugestimmt. Mit Grossratsbeschluss vom 16. Oktober 1958 betreffend Förderung des sozialen Wohnungsbaues wurde das für die kommunalen Wohnbauten benötigte Teilstück an der Wittlingerstrasse, zwischen der Rankstrasse und der Hirzbrunnenstrasse, der Zone der Grünfläche enthoben und der Bauzone 3 zugewiesen.

Mit Eingabe vom 16. Januar 1961 an den Regierungsrat beantragte der Verein für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften, eine Umzonung des Gebietes zwischen der Wittlingerstrasse und dem Bahndamm vorzunehmen, um die Erstellung weiterer

Wohnbauten zu ermöglichen. Der Regierungsrat hat diesem Begehren zugestimmt. Demzufolge soll das der Grünzone zugewiesene Gebiet mit Ausnahme eines 20 m breiten Grünstreifens längs dem Bahndamm, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse, in die Wohnzone 3 verlegt und das Areal zwischen der Wohngenossenschaft «Zu den drei Linden» (Giebenacherweg 1—19 und 2—20) und dem Bahndamm der Zone 2 zugewiesen werden. Dieses Gebiet ist für die Erstellung von Künstlerateliers vorgesehen. Das für die Erweiterung des Kindergartens vorgesehene Areal soll in der Grünzone belassen werden.

In dem 20 m breiten Grünstreifen längs dem Bahndamm wird eine öffentliche Fussgängerpromenade angelegt. Möglicherweise können dazwischen Kleingärten eingefügt werden, die — unterteilt in Flächen von ca. 20 m² — den Bewohnern der angrenzenden Häuser als Ziergärten zur Verfügung stehen sollen, wobei aber auf diesen Gärten keine Gartenhäuschen erstellt werden dürfen. Die Verhältnisse im einzelnen gehen aus dem Bebauungsplan Nr. 8118 hervor.

II.

Mit dem im Ratssaal aufliegenden und diesem Ratschlag verkleinert begedruckten Plan Nr. 8118 des Stadtplanbüros unterbreiten wir dem Grossen Rate einen Bebauungsvorschlag, der von der in diesem Gebiet üblichen Bauweise abweicht. Durch eine Mischbauweise wird versucht, eine Auflockerung gegenüber der bestehenden Zeilenbebauung zu erreichen, wobei sich die Nutzung im gesetzlichen Rahmen der Zone 3 hält.

Das Projekt sieht drei zum Bahndamm quergestellte 6-geschossige Baukörper vor, während zwischen diesen Baukörpern drei 4-geschossige Bauten parallel zum Bahndamm gestellt sind. An der Allmendstrasse wird die 3-geschossige Bebauung weitergeführt. Diese Überbauungsart ermöglicht die Schaffung grösserer zusammenhängender Freiräume.

Bei Fertigstellung der Überbauung werden ungefähr 200 Wohnungen zur Verfügung stehen.

Die Erschliessung des gesamthaft zu überbauenden Gebietes erfolgt fast ausschliesslich durch Nebenstrassen mit Kehrplätzen sowie mit einem Nebenfussweg, wie aus dem Baulinienplan Nr. 8117 des Stadtplanbüros vom 10. November 1960 / 24. September 1962 ersichtlich ist. Im Südostteil des Areals ist eine Strassenlinie vorgesehen; zwischen dieser Linie und dem Bahndamm soll in freier Anlage eine Fussgängerpromenade geführt werden. Auch in diesem neuen Quartier sollen nach Möglichkeit sovieler Autoabstellplätze geschaffen werden, dass eine Parkierung von Wagen in den Erschliessungsstrassen vermieden werden kann. Aus diesen Gründen wird südöstlich der Bauten der Wohngenossenschaft Riburg eine unterirdische Autoeinstellhalle für 80 Autos geplant, ferner sind an der Wittlingerstrasse 11 Boxen vorgesehen, die dem vorgelagerten Spielplatz einen guten Abschluss verleihen.

Die im Zuge der Verwirklichung der Bebauung sich ergebende Zunahme der Wohnbevölkerung bewirkt, dass der heute bestehende Kindergarten (Wittlingerstrasse 176) den gestellten Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag. Es besteht kein Zweifel, dass eine Erweiterung des Kindergartens erfolgen muss. Im Hinblick darauf wird das Areal zwischen dem Bahndamm und dem Kleinkinderspielplatz (Parzellen 406⁸ und 126¹) in der Grünzone belassen und für einen Erweiterungsbau des Kindergartens vorgesehen.

Im weiteren herrscht in diesem Gebiet Mangel an Kinderspielplätzen. Ausser den zwei Kleinkinderanlagen sind keine Spielplätze für grössere Kinder vorhanden. Mit der weiteren Überbauung wird auch diesem Problem Rechnung getragen. Für die Schaffung neuer Spielplätze ist das Areal zwischen Rankstrasse—Wittlingerweglein und Magdenweglein besonders gut geeignet. Es ist beabsichtigt, auf diesem Areal einen Robinsonspielplatz sowie einen Kindersportplatz zu errichten; je nachdem kann die Böschung des Bahndamms flacher gestaltet und als Zuschauerrampe ausgebildet werden. Deshalb wird auch dieses Areal in der Grünzone belassen.

Umlegung von Pflanzlandareal

Sowohl im Bereich des Rankhofareals als auch im Gebiet der Wittlingerstrasse befindet sich eine grössere Zahl Pflanzgärten. Den Pächtern dieser Gärten muss vor Verwirklichung der vorliegenden Bebauungspläne geeigneter Ersatz für ihre Gärten geboten werden. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 2. Februar 1965 ist vorgesehen, auf dem von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel erworbenen Areal des Hofgutes Otterbach die aufzuhebenden Pflanzgärten unterzubringen.

Anzüge und Kleine Anfragen

1. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1960 nachstehenden Anzug W. Grellinger betreffend Ersatz der Notwohnungsbaracken an der Schlachthof-/Hagenastrasse durch kommunale Wohnungen dem Regierungsrat überwiesen:

«Trotz anhaltender Wohnungsnot steht unsere Stadt im Begriffe, barackenfrei zu werden. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung hat am 21. Juni 1960 der Grosse Rat getan, indem er dem Ratsschlag Nr. 5677 zustimmte und beschloss, an Stelle der 14 Doppelbaracken Fasanenstrasse/Schorenweg auf dem Areal der Exerziermatte 48 kommunale Wohnungen für kinderreiche Familien zu erstellen. Nach Ausführung dieses Projektes dürfte es in unserer Stadt nur noch sechs Notwohnungsbaracken geben, nämlich vier an der Schlachthof- und zwei an der Hagenastrasse. Bei der Planung der kommunalen Wohnungen auf der Exerziermatte hat man insbesondere dem Umstand, dass ein ausgesprochener Mangel an grösseren billigen Wohnungen für kinderreiche Familien noch immer besteht, Rechnung getragen, indem man die Erstellung von 18 Fünf-, 24 Vier- und 6 Drei-Zimmerwohnungen vorgesehen hat. Dies kommt gegenüber den 28 Vier-Zimmer-Wohnungen in den alten Wohnbaracken einem Gewinn von 20 Wohnungen gleich. Zusätzlich können ausserdem in den

vier neuen Wohnblöcken noch 12 Mansardenzimmer eingerichtet werden.

Auf Grund dieser Tatsache und der anhaltend prekären Lage auf dem Wohnungsmarkt ersuche ich den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob nicht auch die letzten sechs Notwohnungsbaracken an der Schlachthof-/Hagenastrasse durch kommunale Wohnungen — an geeigneter Stelle — mit Wohnungen für kinderreiche Familien ersetzt werden könnten.»

2. In seiner Sitzung vom 10. Januar 1963 hat der Grosse Rat nachstehenden Anzug R. Thamisch und Konsorten betreffend Schaffung eines Robinsonspielplatzes im Hirzbrunnenquartier dem Regierungsrat überwiesen:

«Im Hirzbrunnenquartier wohnen viele kinderreiche Familien. Der Jugend dieses Quartieres sollte ebenfalls Gelegenheit geboten werden, in der Freizeit Spiel und Sport in unmittelbarer Nähe der Wohnstätte auszuüben. Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob es möglich wäre, in diesem ausgesprochenen Wohnquartier einen Robinsonspielplatz zu erstellen. Das brachliegende Terrain Allmendstrasse / Bahndamm / Rheinacker wäre für einen solchen Platz geeignet.»

3. Schliesslich hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 14. März 1963 auch folgende Kleine Anfrage H. Stebler dem Regierungsrat überwiesen:

«Es kann angenommen werden, dass dem Regierungsrat bekannt ist, wie dringend erforderlich der Bau von 4-Zimmer-Wohnungen zu erschwinglichen Mieten ist. Das Tempo jedoch, mit welchem Gesuche von Wohngenossenschaften nach Baulandfreigabe für den Bau ebensolcher Wohnungen durch die zuständigen Amtsstellen behandelt und erledigt werden, legt den Verdacht nahe, dass die Dringlichkeit dieser Aufgabe bei diesen noch nicht erkannt wurde. Wohngenossenschaften, die in vorbildlicher Weise für günstige Wohnungen bei bestem Unterhalt sorgen, ohne jemals von den möglichen Mietzinsaufschlägen Gebrauch zu machen, sollten rasch die bestmöglichen Bauland-Zuteilungen erhalten. Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er nicht auch der

Meinung ist, dass den Bemühungen der Wohngenossenschaft Chrischona für den Bau von günstigen 4-Zimmer-Wohnungen im Gebiet Wittlingerstrasse/Rankstrasse/Grenzacherstrasse eine beförderliche Erledigung durch die zuständigen Amtsstellen zuerkannt werden muss.»

Die im Anzug Thamisch sowie in der Kleinen Anfrage Stebler vertretenen Begehren werden durch die erwähnte Schaffung eines Robinsonspielplatzes und durch die Freigabe von Bauland für Wohngenossenschaften gemäss Bebauungsplan Nr. 8118 erfüllt. Auch dem Anzug Grellinger wird insofern nachgelebt, als erneut günstige Wohnungen für kinderreiche Familien erstellt werden sollen. Allerdings wird deswegen auf die Notwohnungsbaracken an der Schlachthof-/Hagenastrasse leider dennoch nicht verzichtet werden können, weil der Amtliche Wohnungsnachweis dringend auf eigentliche Notwohnungen angewiesen ist. Die Fälle, in denen Familien mit minderjährigen Kindern wegen Abbruchs der Liegenschaft, wegen Nichtbezahlung des Mietzinses, wegen asozialen Verhaltens etc. ihre Wohnung verlieren und keinen Ersatz finden, sind nämlich immer noch häufig. Solche obdachlos gewordene Familien müssen vom Amtlichen Wohnungsnachweis unbesehen in Notwohnungen untergebracht werden. Zudem müssen auch immer wieder Familien untergebracht werden, die sich nicht einordnen können. Diese sollten im Interesse der Mitmieter nicht in Mehrfamilienhäusern, sondern in Baracken untergebracht werden, wo sie freier sind und sich nicht in eine grössere und insbesondere engere Notwohnungs-Gemeinschaft einfügen müssen. Aus diesen Gründen halten wir eine Entfernung der Baracken an der Schlachthof-/Hagenastrasse nicht für angezeigt. Im übrigen befinden sich diese Baracken nicht an exponierter Lage, so dass sie, ohne allzusehr aufzufallen, vorläufig weiterhin belassen werden können. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass wir andernorts behelfsmässig Notwohnungen mit Gemeinschaftsküche und Gemeinschafts-WC einrichten mussten, die in wohngygienischer Hinsicht weit schlechtere Unterkünfte darstellen und daher bei einer — allerdings kaum möglichen — Reduktion des Notwohnungsbestandes vor den Notwohnungsbaracken aufgegeben werden sollten.

Wir beantragen dem Grossen Rate die Annahme der nachstehenden Beschlussesentwürfe. Gleichzeitig stellen wir den Antrag auf Erledigterklärung der erwähnten Anzüge W. Grellinger und R. Thammisch und Konsorten.

Basel, den 1. März 1965.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

M. Wullschleger.

Der Staatsschreiber:

Dr. O. Binz.

Dem Ratsschlag beigedruckt:

1. Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8937 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 betr. Grenzacherstrasse—Rankstrasse.
2. Bebauungsplan Nr. 8118 des Stadtplanbüros vom 10. November 1960 / 4. September 1962.

Im Ratssaal aufgelegt:

1. *Betr. Rankhof-Areal*
Zonenänderungspläne Nr. 8938 und 8939 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965.
Überbauungsplan Nr. 8947 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965.
Silhouettenplan Nr. 8948 vom 28. Januar 1965.
1 Modell
2 Perspektiven
2. *Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Bahndamm*
Zonenänderungsplan Nr. 7935 des Stadtplanbüros vom 10. November 1960.
Baulinienplan Nr. 8117 des Stadtplanbüros vom 10. November 1960 / 4. September 1962.
1 Modell

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien
und Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal
sowie Zonenänderung für das Areal des Werkhofes
des Gas- und Wasserwerkes an der Binneringerstrasse

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1. Die Zonenänderungspläne Nr. 8938 und 8939 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 werden genehmigt und demgemäss
 - a) das bisher der Grünzone zugeteilte Gebiet südlich der verlegten Grenzacherstrasse der Zone 4 mit grüner Schraffur zugeteilt.
 - b) das bisher der Grünzone zugeteilte Areal zwischen der verlegten Grenzacherstrasse und dem Bahndamm westlich der Rankstrasse (Bus-Garage BVB) und östlich der Rankstrasse (neuer Werkhof des Gas- und Wasserwerkes) der Zone 2 mit roter Schraffur zugewiesen.
 - c) die bisher der Zone 4 zugeteilte Randzone längs der Ostseite der bisherigen Grenzacherstrasse, zwischen den Einmündungen Rankstrasse und Eisenbahnweg im nördlichen Teil mit grüner Schraffur versehen (Baumschutz) und im südlichen Teil der Zone 4 enthoben und der Zone der Grünflächen zugewiesen.

- d) der in der Südwestecke des Rankhofareals gelegene Teil der Grünfläche für öffentliche Bauten (Kinderschule, Primarschule, Kinderkrippe und Tagesheim) reserviert.
 - e) das bisher der Zone 5 zugeteilte Areal des alten Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binnerstrasse der Zone 5 enthoben und der Zone der Grünflächen zugewiesen.
2. Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8937 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien der Grenzacherstrasse und der Rankstrasse werden grundsätzlich genehmigt und die gelb punktierten Linien aufgehoben.
 3. Das Teilstück der alten Grenzacherstrasse zwischen dem vorgesehenen Wendeplatz beim Eisenbahnweg und dem Sportplatz Rankhof wird dem Fahrverkehr entzogen und in eine Fussgängerpromenade umgestaltet; dieses Teilstück gilt demgemäss nicht mehr als fahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.
 4. Der Bebauungsplan Nr. 8947 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 wird für die Überbauung des Areals Rankhof verbindlich erklärt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der Baulinien Abweichungen von diesem Bebauungsplan zu bewilligen, sofern dessen Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

mendstrasse und die rot eingetragene Strassenlinie der Promenade längs dem Bahndamm, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse, werden im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Anlegung und Korrektion von Strassen, vom 14. Januar 1937, als grundsätzlich unveränderlich erklärt. Die gelbpunktiert eingetragene Baulinie der Allmendstrasse wird aufgehoben.

Die Promenade wird dem Fahrverkehr entzogen; sie gilt deshalb nicht als fahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss betreffend Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien und Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal sowie Zonenänderung für das Areal des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binnerstrasse

(Vom 30. Juni 1966)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1. Die Zonenänderungspläne Nr. 8938 und 8939 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 werden genehmigt und demgemäss

a) das bisher der Grünzone zugeteilte Gebiet südlich der verlegten Grenzacherstrasse der Zone 4 mit grüner Schraffur zugeteilt,

b) das bisher der Grünzone zugeteilte Areal zwischen der verlegten Grenzacherstrasse und dem Bahndamm westlich der Rankstrasse (Bus-Garage BVB) und östlich der Rankstrasse (neuer Werkhof des Gas- und Wasserwerkes) der Zone 2 mit roter Schraffur zugewiesen,

c) die bisher der Zone 4 zugeteilte Randzone längs der Ostseite der bisherigen Grenzacherstrasse, zwischen den Einmündungen Rankstrasse und Eisenbahnweg, im nördlichen Teil mit grüner Schraffur versehen (Baumschutz) und im südlichen Teil der Zone 4 enthoben und der Zone der Grünflächen zugewiesen,

d) der in der Südwestecke des Rankhofareals gelegene Teil der Grünfläche für öffentliche Bauten (Kinderschule, Primarschule, Kinderkrippe und Tagesheim) reserviert,

e) das bisher der Zone 5 zugeteilte Areal des alten Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binnerstrasse der Zone 5 enthoben und der Zone der Grünflächen zugewiesen.

2. Die im Bau und Strassenlinienplan Nr. 8937 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien der Grenzacherstrasse und der Rankstrasse werden grundsätzlich genehmigt und die gelb punktierten Linien aufgehoben.

3. Das Teilstück der alten Grenzacherstrasse zwischen dem vorgesehenen Wendeplatz beim Eisenbahnweg und dem Sportplatz Rankhof wird dem Fahrverkehr entzogen und in eine Fussgängerpromenade umgestaltet; dieses Teilstück gilt demgemäss nicht mehr als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

4. Der Bebauungsplan Nr. 8947 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 wird für die Ueberbauung des Areals Rankhof verbindlich erklärt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der Baulinien Abweichungen von diesem Bebauungsplan zu bewilligen, sofern dessen Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 30. Juni 1966

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Dr. M. Ziegler

Der I. Sekretär: E. Becht

Ablauf der Referendumsfrist: 13. August 1966

„Das zuständige Departement wird ermächtigt, innerhalb der Baulinien Abweichungen von diesem Bebauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

(PRB v. 21.8.90)

gga

Grossratsbeschluss betreffend Aenderung der Zoneneinteilung und
Genehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet
Wittlingerstrasse – Rankstrasse – Allmendstrasse – Bahndamm
sowie Festsetzung von Strassenlinien für die Hirzbrunnenstrasse
und die Anlegung einer öffentlichen Promenade längs des
Bahndammes, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse

(Vom 30. Juni 1966)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner
Kommission, gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes
vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 7935 des Stadtplanbüros vom
10. November 1960 für das Gebiet Wittlingerstrasse – Allmend-
strasse und Bahndamm wird genehmigt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 8118 des Stadtplanbüros vom 10. No-
vember 1960/4. September 1962 wird für die Ueberbauung dieses
Arcals als verbindlich erklärt.

Auf die Zweckbestimmung des in der Grünzone liegenden Arcals
zwischen Wittlingerweglein, Magdenweglein und Bahndamm wird
verzichtet.

~~Der Regierungsrat kann Abweichungen von diesem Ueberbau-
ungsplan bewilligen, sofern dadurch dessen Gesamtkonzeption
nicht beeinträchtigt wird.~~

3. Die im Baulinienplan des Stadtplanbüros Nr. 8117 vom 10.
November 1960/4. September 1962 rot eingetragenen Strassen-
linien der Hirzbrunnenstrasse, die rot eingetragene Baulinie der
Allmendstrasse und die rot eingetragene Strassenlinie der Promen-
ade längs des Bahndammes, zwischen der Rankstrasse und der All-
mendstrasse, werden im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom
14. Januar 1937, über die Anlegung und Korrektion von Strassen,
als grundsätzlich unveränderlich erklärt. Die gelbpunktirt ein-
getragene Baulinie der Allmendstrasse wird aufgehoben.

Die Promenade wird dem Fahrverkehr entzogen; sie gilt deshalb
nicht als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit
dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbauten-
gesetzes.

Das zuständige Departement wird ermächtigt, innerhalb der
Baulinien Abweichungen von diesem Bebauungsplan zuzulassen,
sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beein-
trächtigt wird.

(RRB v. 21.8.90)

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 30. Juni 1966

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Dr. **M. Ziegler**

Der I. Sekretär: **E. Becht**

Ablauf der Referendumsfrist: 13. August 1966